



## Merkblatt zur Approbationsprüfung

Die staatliche Prüfung als Psychotherapeutin/ Psychotherapeut (in unseren Seminaren meist „Approbationsprüfung“ genannt) besteht aus 2 Teilen:

- Anwendungsorientierte Parcoursprüfung (aoPP)
- Mündlich-praktische Fallprüfung (MPF)

### Vorbereitung

Auf beide Prüfungen werden Sie während Ihres Masterstudiums an der UHH im Modul BQT III vorbereitet, und zwar im Rahmen der folgenden Veranstaltungen:

- Seminar zur Dokumentation, Selbstreflexion und Vorbereitung auf die Approbationsprüfung: Hier durchlaufen Sie beispielhaft die anwendungsorientierte Parcoursprüfung und haben Gelegenheit, das Format kennenzulernen.
- Fallseminare „Angeleitete (co-) therapeutische Behandlung“ Basis und Fortgeschritten: Über die hier gesehenen Patient:innen können Sie bis zu 2 der 4 einzureichenden Anamnesen verfassen.
- Berufspraktikum stationär: Hier verfassen Sie mindestens 2 der einzureichenden Anamnesen. Es ist auch möglich, alle 4 Anamnesen hier zu verfassen (in dem Fall verfassen Sie keine Anamnesen im Rahmen der Fallseminare).

### Prüfungstermine

Sowohl die mündlich-praktische Fallprüfung als auch die anwendungsorientierte Parcoursprüfung werden jeweils frühestens im Monat März (Wintersemester) sowie im Monat September (Sommersemester) durchgeführt. Zum individuellen Prüfungstermin innerhalb dieses Zeitraums werden Sie vom Landesprüfungsamt geladen, nachdem Sie zur Prüfung zugelassen sind.

### Anmeldung

Zur Anmeldung muss ein Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung als Psychotherapeutin/ Psychotherapeut bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Sofern der Masterabschluss in Hamburg gemacht wurde, ist das die Sozialbehörde Hamburg, Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe (Landesprüfungsamt).

### Antragsfristen

- Für die Frühjahrsprüfung: 10. Dezember des jeweiligen Vorjahres
- Für die Herbstprüfung: 10. Mai des jeweiligen Prüfungsjahres

## Antragsstellung

Die Antragsstellung erfolgt [elektronisch](#) nach Registrierung beim Hamburg Serviceportal.

## Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen Sie bei Antragsstellung hochladen:

- Antrag (online auszufüllen)
- Identitätsnachweis (Personalausweis (beidseitig) oder Pass)
- Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis) / bei im Ausland erworben Zeugnissen auch der Anerkennungsbescheid
- Transcript of Records bzw. Diploma Supplement des Bachelorstudiengangs
- Bachelorurkunde
- Bestätigung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen (Vorlage [hier](#)) oder Gleichwertigkeitsbescheid gem. § 9 Abs. 5 PsychThG (nur bei gleichwertigen Studienabschlüssen, kann in Hamburg bei der [BWFGB](#) beantragt werden)
- Masterurkunde\*
- Transcript of Records bzw. Diploma Supplement des Masterstudiengangs\*

\* Sollten diese Unterlagen zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht vorliegen, können sie innerhalb einer vom Landesprüfungsamt für jeden Durchgang individuell festgelegten Frist nachgereicht werden. Erfahrungsgemäß liegt diese Frist etwa drei Monate nach der letzten Prüfung, das genaue Datum wird Ihnen im Zulassungsbescheid zur Prüfung mitgeteilt.

Sobald Sie für die Prüfung zugelassen sind, übermittelt die UHH die 4 von Ihnen verfassten Anamnesen an das Landesprüfungsamt. Eine dieser Anamnesen stellt dann die Grundlage für die mündlich-praktische Fallprüfung dar.

## **Weiterführende Infos & hilfreiche Links**

- [Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten \(PsychThApprO\), Abschnitt 2 zur psychotherapeutischen Prüfung](#)
- [Merkblatt der Sozialbehörde HH zur Zulassung zur staatlichen Prüfung](#)
- [Website der Sozialbehörde HH, Bereich Psychotherapie mit weiterführenden Informationen und Links](#)
- Informationen zum Bestehen und Wiederholen der Prüfung, zum Rücktritt, Fernbleiben oder Abbruch der Prüfung sowie zur Beantragung der Approbation (gesonderter Antrag!) finden Sie zusammengefasst am Ende dieses Dokuments sowie in den dort angegebenen Paragraphen der [Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten \(PsychThApprO\)](#).

**Informationen zum Bestehen und Wiederholen der Prüfung, zum Rücktritt, Fernbleiben oder Abbruch der Prüfung sowie zur Beantragung der Approbation gemäß Website der [Sozialbehörde HH](#) (Stand April 2025)**

**Bestehen und Wiederholung der Prüfung (§§ 28, 45 und 57 PsychThApprO)**

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die mündlich-praktische Fallprüfung als auch die anwendungsorientierte Parcoursprüfung bestanden worden sind. Die mündlich-praktische Fallprüfung und die anwendungsorientierte Parcoursprüfung können jeweils zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einer erneuten Ausbildung nicht möglich.

**Rücktritt von der Prüfung (§ 30 PsychThApprO)**

Erfolgt ein Rücktritt von der Prüfung oder einem Prüfungsteil nach der Zulassung, müssen die Gründe für den Rücktritt unverzüglich der Sozialbehörde schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden. Wird der Rücktritt genehmigt, so gelten die Prüfung oder der betreffende Prüfungsteil als nicht begonnen. Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder werden die Gründe für den Rücktritt nicht unverzüglich mitgeteilt, so gilt die Prüfung oder der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden.

**Fernbleiben oder Abbruch (§ 31 PsychThApprO)**

Wird ein Prüfungstermin versäumt oder die Prüfung unterbrochen, so gilt der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden, wenn kein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen. Bei Abbruch der Prüfung, gilt dies als Fernbleiben.

**Approbation als Psychotherapeutin/ Psychotherapeut**

Die Approbation ist gesondert zu beantragen und ist gebührenpflichtig.